

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Abmahnrisiko: Wenn die Artikelbeschreibung vom zugehörigen Foto abweicht...!

Ein Händler hatte über eBay ein "Pilker-Set Ostsee/Dänemark 5 Stück" angeboten. Das Angebot zeigte jedoch eine Abbildung, welche nicht 5 sondern vielmehr 6 Pilker darstellte. Folglich wich die Artikelbeschreibung hinsichtlich der beworbenen Stückzahl von dem zugehörigen Foto um genau einen Pilker ab. Dies sei abmahnfähig, so das Landgericht Kleve.

Das Landgericht Kleve entschied, dass der eBay-Händler über ein wesentliches Merkmal (=Stückzahl) der angebotenen Ware nicht informiert habe und dies wiederum zu einer Abmahnung berechtige. Das Gericht war der Ansicht, es sei zu Recht beanstandet worden, dass dem Angebot des eBay-Händlers nicht zu entnehmen sei, ob fünf oder sechs Pilker zum angegebenen Kaufpreis angeboten würden. Zwar sprach der Angebotstext wiederholt von **fünf** Pilkern, die beigefügte Abbildung zeigte indes **sechs**. Es sei daher dem Kunden überlassen, zu vermuten, ob dem Text oder dem Bild der Vorrang gebühre. Nach Ansicht des Gerichts ein unhaltbarer Zustand, da es keinen selbstverständlichen Vorrang auch des wiederholten Wortes vor dem Bild mit der Folge der Eindeutigkeit des Angebotes gäbe.

Folge

Dem Angebot sei nicht eindeutig zu entnehmen, ob der genannte Preis sich auf fünf oder auf sechs Pilker beziehe. Daher mangle es im konkreten Fall an der Angabe eines wesentlichen Merkmals der angebotenen Leistung, nämlich der Anzahl der zum genannten Preis zu liefernden Pilker. Das Angebot verstoße daher gegen geltendes Wettbewerbsrecht (§§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. Art 240 EGBGB).

Fazit

Auch wenn es in manchen Fällen lästig sein sollte: Die in dem eBay-Angebot beschriebene Ware hat unbedingt mit den zugehörigen Fotos übereinzustimmen - gerade was die Stückzahl, aber auch sonstige wichtige Beschaffenheitsmerkmale anbelangt. Selbstverständlich steht es dem jeweiligen eBay-Händler aber auch frei, den Verbraucher einfach dahingehend aufzuklären, welche konkreten Abweichungen zur Abbildung bestehen. Diese Klarstellung hat jedoch stets deutlich und vor allem transparent zu erfolgen.

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt